

Sportclub Kocherstetten 1963 e.V.

- Vereinssatzung -

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1.1 Der Verein führt die Bezeichnung Sportclub Kocherstetten 1963 e.V.

§ 1.2 Er hat seinen Sitz in 74653 Künzelsau – Kocherstetten und ist beim Amtsgericht Künzelsau unter VR 115 eingetragen.

§ 1.3 Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 1.4 Die Vereinsfarben sind weiß / rot, der Verein führt das Wappen der Fam. von Stetten.

§ 1.5

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung und Disziplinarordnung) des WLSB und deren Mitgliedsverbände, dessen Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Zweck des Vereins

§ 2.1

Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft. Sämtliche Einnahmen sind nur zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken wird nicht gestattet.

§ 2.2 An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen bezahlt werden.

§ 2.3 Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.

§ 2.4 Politisch, rassistisch oder religiös diskriminierende Tendenzen werden innerhalb des Vereines nicht geduldet.

§ 3

Mitgliedschaft

§ 3.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 3.2 Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.

§ 3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.

§ 3.4 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

§ 3.5 Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereines und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 3.6 Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Turn- oder Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einem anderen Verein hingewiesen wird.

§ 3.7

a) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ableben des Mitgliedes.

b) Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen von den Erziehungsberechtigten erfolgen muss.

c) Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedbeitrages mindestens 1 Jahr in Rückstand geraten ist.

d) Die Mitgliedschaft erlischt bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes dem der Verein angehört und wenn sich ein Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereines oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

e) Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

§ 4

Mitgliedsbeiträge / Beitragsordnung

§ 4.1 Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 4.2 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 4.3 Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können teilweise davon befreit werden.

§ 4.4 Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Schriftführer oder dem Schatzmeister vorzulegen. Anschriftwechsel ist sofort mitzuteilen.

§ 4.5 Die Sportversicherung und der Mitgliedsbeitrag für den Württembergischen Landessportbundes (WLSB) sind im Grundbeitrag enthalten.

§ 4.6 Der Einzug des Beitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren im 1. Quart. jeden Jahres.

§ 4.7 Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, erhalten eine Rechnung.

§ 4.8 Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Beitrag zu entrichten.

Bei Vereinseintritt vom 1. Juli bis 31. Dezember ist der halbe Beitrag fällig.

§ 4.9 Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim Schriftführer oder Schatzmeister bis zum 31. Dezember schriftlich erklärt werden.

§ 4.10 Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.

§ 4.11 Die durch die Hauptversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Hauptversammlung kann durch Beschluss auch einen anderen Termin festsetzen.

§ 4.12 Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) Der Gesamtbeirat (Vorstand, Abteilungs- und Übungsleiter, Festausschuss)
- c) Der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereines für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller ordentlichen Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 7

: A. Die ordentliche Hauptversammlung

§ 7.1 Spätestens alle zwei Jahre, jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt einen Monat zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, der Tagespresse oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise.

§ 7.2 Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts-, Sport- und Kassenberichtes durch ein Vorstandsmitglied
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Neuwahlen

§ 7.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

§ 7.4 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 7.5 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B. Die außerordentliche Hauptversammlung

findet statt:

§ 7.6 Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereines oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.

§ 7.7 Wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu „A“.

§ 8 Der Gesamtbeirat

§ 8.1 Der **Gesamtbeirat** besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) den Abteilungsleitern
- c) den Übungsleitern
- d) dem Festausschuss

§ 8.2 Der Gesamtbeirat ist für die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes zuständig und verantwortlich.

Er entscheidet, welche Sportarten innerhalb des Vereines ausgeübt werden.

§ 8.3 Der Beirat führt außerdem gemeinsam festliche Veranstaltungen und Feiern durch.

§ 9 Der Vorstand

§ 9.1 Der von der Hauptversammlung jeweils auf zwei Jahre zu wählende Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

§ 9.2 Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereines, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er pflegt und hält Kontakte zu anderen Vereinen und öffentlichen Institutionen.

§ 9.3 Der Vorstand wird nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern, formlos einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandschaft anwesend ist.

§ 9.4 Mitglieder des Vorstands haben zu allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen des Sportclubs jederzeit Zutritt und können beratend daran teilnehmen.

§ 9.5 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9.6 Die Vorstandsmitglieder können ihr Ausscheiden nur zur Hauptversammlung erklären. Eine Ausnahme bildet schwere Erkrankung oder Wohnortwechsel. Der Vorstand kann ein ausscheidendes Vorstandsmitglied durch Zwischenwahl bis zur nächsten Hauptversammlung ersetzen. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 9.7 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 9.8 Jedes Vorstandsmitglied ist Einzelvertretungsberechtigt. Schriftführer und Schatzmeister jedoch nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 10 Kassenprüfer

§ 10.1 Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtbeirat angehören dürfen.

§ 10.2 Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereines sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

§ 10.3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 10.4 Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 11 Auflösung des Vereines

§ 11.1 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

§ 11.2 Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den WLSB oder der örtlichen Gemeindeverwaltung zur ausschließlichen Verwendung im Sinne von § 2.1 dieser Satzung zu übertragen.

1. Vorsitzender
Alexander Jakesch

stellvertretender Vorsitzender
Mario Retzbach

stellvertretender Vorsitzender
Uwe Schroff

Schriftführer
Ingrid Welk

Schatzmeister
Volker Baer

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 5. März 1982 und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Künzelsau – Kocherstetten, 29. März 2008